



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 26. Corpey Schreibens an weyland Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln
Herrn Hertzogen Maximilian Henrichen in Bäyern/ als Bischoffen zu
Hildesheim/ von Herrn Hertzogen zu Hannover Ernesti Augusti ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Copen Schreibens an weyland Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Herrn Herzogen Maximilian Henrichen in Bapern/ als Bischoffen zu Hildesheim / von Herrn Herzogen zu Hannover Ernesti Augusti Fürstl. Durchl. abgelaßen den 15. Martii 1688.

Unser R.

MAls für grosse Defordres, Mißbräuche und irraisonnable Gewohnheiten von langen Jahren her in Teutschland bey denen Künfften / Aemtern und Städten / vieler Handwerker nach und nach eingerissen / und wie dieselbe unter sich nach eigenem Belieben gewisse / mehrtheils ganz unbillige Verordnungen zu machen / ihre Arbeit und Waaren nach eigenem Belieben zu taxiren / und darunter seit vielen man Befäße vorzuschreiben / der Obrigkeit und deren Jurisdiction allerhand Eingriffe zu thun / und sonst mancherley / den Pollicey-Weßen und denen Commercüs, zu ihnen den Künstlern und Handwerkeren selbst zum höchsten Nachtheil / Schaden und Beschwerde gereichende Statuta zu introduciren / sich unterstanden / und was darentwegen hin und wieder schon längst für beschwerliche Klagen geführt worden / solches in Ew. Lieb. ohn Unser weitaufftiges Anführen überflüssig und mehr dann zur Welt zu kandt.

Und ob nun zwar wohl zu wünschen / daß dasjenige / was deshalb in denen Reichs-Constitutionibus versehen / auch bey dem annoch fürwehrendem Reichs-Tage in Anno 1671. für gut befunden / und in denen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen worden / zu würcklicher Exercition und Observanz gebracht / und also vorbedeutete höchlich schädliche abusus im gesambten Reiche auff einmahl abgestellt werden möchten. Nach dem jedoch zu beforgen / daß es sich damit / wie bißhero / also noch ferner von einer Zeit zur andern verweilen / und solch heilsames Werk / wo nicht gar ins Strecken gerathen / wenigstens nicht so bald und mit dem Nachdruck als es die Nothwendigkeit erfordert / zum völligen Stande gebracht werden dürfte / und demnach Wir und übrige hohe Glieder Unsers Fürstl. Hauses Unsere Gedanken hierauff gewendet / und nach reifer Überlegung der Sachen dafür gehalten / daß wann zu forders einige in denen benachbarten Königreichen gefessene Chur-Fürsten und Stände sich hierunter zusammen thun / und mittels ihres gewissen unter sich zu vergleichenden Reglements obbedeutete Mißbräuche und Verordnungen in Ihren Landen abzuschaffen resolviren wolten / Sie nicht allein sich der Ihnen und Ihren Untertanen hierab bißher zugewachsenen Ungelegenheiten desto eher entheben / sondern auch die übrige Stände des Reichs / wann auff solche Weise die Bahne gebrochen / dadurch zu guter Nachfolge würden veranlaßt / und also der Ihnen unter abgezielte gute Zweck umb soviel eher und leichter erhoben werden können / so haben Wir und hochermeldte übrige hohe Glieder Unsers Fürstl. Hauses / nach fleißiger Untersuchung aller solcher bißher eingerissenen Mißbräuche und irraisonnablen Gewohnheiten / gewisse Puncta und Articula, wornach obbedeutetes neue Reglement abzuschaffen / und folglich die Ambt und Gilde-Brieffe einzurichten / zusammen tragen lassen / und Ew. Lieb. gleich verschiedenen anderen benachbarten Ständen dieselbe hiebey zu communiciren / nicht ermangeln wollen / mit dem Freund-Bitterlichen Ersuchen / Sie wolten Uns nicht allein dero Erklärung ob Sie (wie Wir den nicht zweiffeln) zu Erreichung obgedachter Gemein-nützigen Intencion, mit Uns und Unseren Fürstl. Hause (als welches allenfalls auch für sich alleine eine solche Reformation in seinen Landen vorgenommen / gänzlich entschlossen) hierunter nachtrücklich einzutreten belieben wollen / mit

H. VI
28

stem wissen zu lassen / sondern auch zugleich dero Sentiments über sothanen Entwurff / und was Sie bey einem und anderen Punct etwa amnoch zu ändern / zu addiren oder wegzulassen / für gut befinden möchten / zu eröffnen / Ihre Freund-Bitterlich gefallen lassen. Dero Wir in Erwartung beliebiger Antwort / zu allen 2c. Hannover den 15. Martii 1688.

Ernest Augusts.

Num. 27.

Extract des / von des Herrn Herzogen zu Hannover Fürstl. Durchl. in Vorschlag gebrachten neuen Reglements wegen der Zunft und Gilden.

Was bey denen Zünften / Aemtern und Gilden nun von langen Jahren her / für vielfältige / so wohl zu ihrer / der Handwerker / selbst eigenen Beschwe-
rungen / als auch und vornemblich zu des Policiey-Wesens und Commercii höchsten Nachtheil und Schaden gereichende Mißbräuche / Unordnung und irrelonable Gewohnheiten eingedrungen / solches ist aus der täglichen Erfahrung mehr denn zu wohl bekandt / so daß viele daher nicht ohne Ursache auff die Gedancken gerathen / ob nicht solche Aemter und Gilden gänzlich aufzuheben / und einem jeden sein Handwerk / wie und was Orten er zum besten könne / nach Belieben treiben zu lassen / dem gemeinen Besten weit vorträglich / als die so viel Mißbräuche nach sich ziehende / und die natürliche Freyheit / seine Nahrung nach besten Vermögen zu suchen dergefalt einschräncken die Gilden und Zünfte weiter zu dulden / fallen möchte 2c.

Paulò post.

Muß würden nun erstlich in genere alle die bißherige Amt- und Gilden-Brieffe / Articul, Gebräuch- und Gewohnheiten welche durch dieses neue Reglement nicht confirmiret und bestätiget worden / zu cassiren und aufzuheben und denen Aem- tern und Gilden daß sie sich so wenig dieselbe eigenmächtig wieder einzuführen / als für und unter sich allein / dergleichen etwas ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß Approbation und Confirmation von neuen aufzurichten / unterstehen sollen / ernstlich zuverbieten seyn / mit dem Anhang / daß nicht allein solches alles für unkräftig / null und nichtig erkläret / sondern auch diejenige Meister und Gesellen / so hieran schuldig / oder sich dessen theil- haftig gemacht / von dem Amt und Gilden excludiret / und welche also in einem der correspondirenden Stände Landen unfähig erkläret / auch in denen übrigen davor gehal- tens / auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sache mit einer Leibes Straffe belegt werden sollen 2c.

Num. 28.

Extract Postscripti, so vorgesehtem Schreiben und neuen Zunft und Gilden Reglement beygelegt gewesen.

Nach 2c. Ist zwar leicht zu ermessen / daß die Zünften und Gilden / wann die- selbe über sothanen neue Reglement vorher vernommen / und dasjenige was sie dagegen